

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

der STO SE & Co. KGaA

mit Sitz in Stühlingen

Der Aufsichtsrat der STO SE & Co. KGaA (im Folgenden bezeichnet als „**Gesellschaft**“) hat in seiner Sitzung vom 22.06.2022 gem. § 10 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft seine

Geschäftsordnung

wie folgt festgestellt:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. An Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden.
- (2) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Aufsichtsrat vertrauensvoll mit der persönlich haftenden Gesellschafterin, der STO Management SE, zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.
- (3) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, mindestens einmal nach der Hälfte der regelmäßigen Amtszeit seiner Mitglieder, die Effizienz seiner Tätigkeit.

§ 2

Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats muss über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sein. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Aufsichtsratsmitglieder sollen in der Regel nicht länger amtieren als bis zum Ende der Hauptversammlung, die auf die Vollendung ihres siebenzigsten Lebensjahres folgt.

- (2) Ein Aufsichtsratsmitglied, das außerdem dem Vorstand einer börsennotierten Aktiengesellschaft angehört, darf insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen, die nicht dem Konzern derjenigen Gesellschaft angehören, in der die Vorstandstätigkeit ausgeübt wird.
- (3) Die Regelungen gem. vorstehend Abs. 1 und 2 sind bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu berücksichtigen.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf Kosten der Gesellschaft an Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates legen hierfür gemeinsam geschäftsjährlich ein Budget fest; bei Überschreitungen des Budgets bedürfen Maßnahmen gem. vorstehend S. 1 der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 3

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds wählt der Aufsichtsrat in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinen Stellvertreter nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 des Mitbestimmungsgesetzes 1976. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist und Gesetz oder Satzung der Gesellschaft nichts anderes bestimmen.
- (2) Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der Gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung das an Lebens-

jahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen. Der Aufsichtsrat kann einen generellen Ersatzstellvertreter (2. Stellvertreter) bestimmen.

- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.

§ 4

Einberufung von Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf einberufen. Er muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten, wobei in jedem Kalendervierteljahr eine Sitzung stattfinden soll.
- (2) Sitzungen sind in der Regel mit persönlicher Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder abzuhalten (Präsenzsitzungen). Sitzungen im Sinne von vorstehend Abs. 1 S. 2 sind möglichst als Präsenzsitzungen abzuhalten. Im Übrigen können Sitzungen auch durch Telefon-, Online- oder Videokonferenz oder in gemischter Form durchgeführt werden. Präsenzsitzungen, bzw. die Teilnahme an Präsenzsitzungen gem. vorstehend S. 2 können in begründeten Ausnahmen auch in der in vorstehend S. 3 bestimmten Form erfolgen.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mit einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen verkürzen. Die Einberufung kann telefonisch, schriftlich, durch Fax oder E-Mail erfolgen. Aufsichtsratssitzungen, deren Terminierung durch Aufsichtsratsbeschluss erfolgt ist, bedürfen keiner gesonderten Einladung; der Aufsichtsratsvorsitzende übermittelt in derartigen Fällen die Tagesordnung unter Beachtung der Frist gem. vorstehend S. 1.
- (4) Mit der Einberufung sind der Ort und die Zeit der Sitzung sowie die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn vor der Beschlussfas-

sung kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall mit Zustimmung aller anwesenden Aufsichtsratsmitglieder Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird unter Berücksichtigung der schriftlich abgegebenen Stimmen erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen oder unabhängig von der Frist ausdrücklich zugestimmt haben.

- (5) Für die konstituierende Aufsichtsratssitzung (vgl. vorstehend § 3 Abs. 1 S. 1) bedarf es keiner besonderen Einladung. Für die in dieser Sitzung zu fassenden Beschlüsse über die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie über die Errichtung und Besetzung von Ausschüssen bedarf es auch keiner Mitteilung der Tagesordnung und der Gegenstände der Tagesordnung.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre und der Arbeitnehmer halten bei Bedarf jeweils vor Durchführung einer Aufsichtsratssitzung gesonderte Besprechungen zu den anstehenden Tagesordnungspunkten ab.

§ 5

Sitzungsleitung und Sitzungsdurchführung

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Sitzung.
- (2) Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte und die Art der Abstimmung. Er kann die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung vertagen.
- (3) Der Sitzungsleiter hat für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung Sorge zu tragen.
- (4) Die persönlich haftende Gesellschafterin, STO Management SE, insbesondere die Mitglieder ihres Vorstandes, soll an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn der Aufsichtsrat in Einzelfällen beschließt, in Abwesenheit der persön-

lich haftenden Gesellschafterin, STO Management SE, zu verhandeln. Soweit Tagesordnungspunkte Regelungsgegenstände betreffen, für die innerhalb der persönlich haftenden Gesellschafterin, STO Management SE, deren Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrats der STO Management SE bedarf, können den Mitgliedern des Aufsichtsrats der STO Management SE der Status als Auskunftspersonen zu diesen Tagesordnungspunkten eingeräumt werden. Eine gemeinsame Beschlussfassung erfolgt nicht.

- (5) Der Sitzungsleiter kann einen nicht dem Aufsichtsrat angehörenden und zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Protokollführer bestimmen. Er darf Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung hinzuziehen.
- (6) Der Sitzungsleiter bestimmt die Arbeitssprache der Sitzung. Er hat einen Simultandolmetscher beizuziehen, wenn auch nur ein Mitglied des Aufsichtsrats der Arbeitssprache nicht mächtig ist.

§ 6

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Es ist jedoch zulässig, dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zugeschaltet werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Video- oder Telefonkonferenz bzw. Videoübertragung oder telefonischer Zuschaltung erfolgt. Im Übrigen können Sitzungen oder Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats - oder bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters - schriftlich, durch Fax oder E-Mail, telefonisch, auch im Rahmen von Telefon-, Online- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Kombinierte Beschlussfassungen sind zulässig. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Vorschriften über den Sitzungsleiter und die Beschlussfassung in Sitzungen sinngemäß.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach der Satzung zu bestehen hat, teilnimmt. Ein

Mitglied nimmt auch dann an einer Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält.

- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats in einer Präsenzsitzung dadurch teilnehmen, dass sie andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die nachträgliche Stimmenabgabe eines bei der Beschlussfassung abwesenden Mitglieds ist nur innerhalb einer vom Leiter der Sitzung zu bestimmenden angemessenen Frist und nur dann möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Das gilt auch bei Wahlen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- (5) Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn sie auch Stimmgleichheit ergibt, gem. § 29 Abs. 2 Mitbestimmungsgesetz 1976 zwei Stimmen. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu. § 108 Abs. 3 AktG ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden.
- (6) Sind in einer Sitzung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend und lassen die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder keine schriftlichen Stimmabgaben überreichen, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Bei einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, wenn keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen wird, innerhalb der nächsten vier Wochen statt. Eine nochmalige Vertagung aufgrund eines Minderheitsverlangens ist nicht zulässig.
- (7) Die Regelungen gem. vorstehend Abs. 6 finden keine Anwendung, wenn jeweils die gleiche Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (8) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung, bei Abstimmungen außerhalb von Präsenzsitzungen

vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung oder Beschlussfassung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich in Abschrift zuzuleiten.

- (9) Eine Niederschrift gem. vorstehend Abs. 8 gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung schriftlich beim Vorsitzenden widersprochen hat.

- (10) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ist ermächtigt, Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse im Namen des Aufsichtsrats abzugeben.

§ 7

Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, insbesondere über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder.

- (2) Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, Informationen, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, an Dritte weiterzugeben, so ist zuvor der Vorsitzende des Aufsichtsrats darüber zu informieren. Wenn dieser der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrats herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die ihm durch sein Amt bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass

von ihm eingeschaltete Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Zielkonflikte der Mitglieder des Aufsichtsrats sind stets unter Vorrang der Unternehmensinteressen aufzulösen. Dies gilt auch bei der Übernahme von sonstigen Aufgaben und/oder Funktionen in der Gesellschaft und/oder den mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen könnten, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen.

- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat gem. Art. 19 Abs. 1 und 2 der Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014) eigene Geschäfte mit Aktien der Gesellschaft oder sich hierauf beziehenden Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten, innerhalb von drei Geschäftstagen der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitzuteilen. Diese Verpflichtung obliegt auch mit den Aufsichtsräten eng verbundenen Personen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 26 Marktmissbrauchsverordnung. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn die Geschäfte insgesamt bis zum Ende des Kalenderjahres weniger als EUR 5.000,00 betragen. Den Aufsichtsratsmitgliedern ist es gem. Art. 19 Abs. 12 Marktmissbrauchsverordnung grundsätzlich untersagt, innerhalb von 30 Kalendertagen vor verpflichtenden Regelveröffentlichungen direkt oder indirekt Handel mit Aktien der Gesellschaft zu betreiben; dies besteht unabhängig von dem allgemeinen Verbot des Insiderhandels gem. Art. 14 Marktmissbrauchsverordnung. Vorstehend ist der Rechtsbestand zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Geschäftsordnung wiedergegeben. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, in eigener Verantwortung Änderungen der vorstehenden Rechtslage zu berücksichtigen.

- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben oder diese zu vernichten bzw. zu löschen und die Vernichtung bzw. Löschung der Gesellschaft schriftlich zu bestätigen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate, Fotokopien und

elektronische Speicherung. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.

§ 8

Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte folgende Ausschüsse:

- a) Prüfungsausschuss,
- b) Nominierungsausschuss,
- c) Finanzausschuss.

Weitere Ausschüsse werden bei Bedarf gebildet. Soweit nicht einem Ausschuss gesetzlich zwingende Entscheidungsbefugnisse übertragen worden sind, verfügen die Ausschüsse über keine eigenen Entscheidungsbefugnisse, sondern bereiten die Entscheidungen des Aufsichtsrats vor. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat ein Teilnahmerecht (mit Gaststatus) an sämtlichen Sitzungen der Ausschüsse.

(2) Sämtliche Ausschüsse – ausgenommen der Nominierungsausschuss – bestehen aus vier Mitgliedern, wobei – mit Ausnahme des Nominierungsausschusses – jeweils die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre und der Arbeitnehmer bestellt werden sollen.

(3) Die Wahlen zur Besetzung der Ausschüsse gem. vorstehend Abs. 1 erfolgen regelmäßig jeweils in der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats. Unterbleibt in einer konstituierenden Sitzung die Wahl von Mitgliedern der Ausschüsse oder fällt während der Amtszeit eines der Ausschussmitglieder weg, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens aber in seiner nächsten Sitzung, Wahlen zur Besetzung oder Ergänzung der betreffenden Ausschüsse durchzuführen.

- (4) Der Ausschuss kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, soweit nicht das Gesetz, die Satzung der Gesellschaft oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen.
- (5) Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats Mitglied eines Ausschusses, so verfügt er auch für Beschlüsse des Ausschusses über das Zweitstimmrecht des § 29 Abs. 4 MitbestG; seinem Stellvertreter steht das Zweitstimmrecht nicht zu.
- (6) Die persönlich haftende Gesellschafterin, STO Management SE, nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse teil, es sei denn, durch Beschluss des Ausschusses oder Anordnung des Ausschussvorsitzenden wird eine Sitzung ohne Teilnahme der persönlich haftenden Gesellschafterin, STO Management SE, bestimmt.
- (7) Im Übrigen gelten für die Aufsichtsratsausschüsse im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die den Aufsichtsrat betreffenden Bestimmungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung sinngemäß. An die Stelle des Vorsitzenden des Aufsichtsrats tritt der Vorsitzende des Ausschusses.
- (8) Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

§ 9

Prüfungsausschuss (Audit Committee)

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder des Aufsichtsrats an. Mindestens ein unabhängiges Mitglied des Prüfungsausschusses muss i. S. v. § 100 Abs. 5 AktG über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung sowie ein Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sollen weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Gesell-

schaft noch ehemalige Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin, STO Management SE, bestellt werden.

- (2) Dem Prüfungsausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:
- a) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Vorprüfung der Unterlagen zum Jahresabschluss und zum Konzernabschluss. Er bereitet die Entscheidung der Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses sowie über den Beschlussvorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin, STO Management SE, zur Gewinnverwendung vor. An diesen Verhandlungen des Prüfungsausschusses hat der Abschlussprüfer teilzunehmen.
 - b) Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Abschlussprüfung, der Grundsätze der Risikoerfassung, des Risikomanagements sowie der Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems. Er kann zu diesem Zweck die dem Aufsichtsrat nach § 111 Abs. 2 AktG zustehenden besonderen Einsichts- und Prüfungsrechte wahrnehmen.

§ 10

Nominierungsausschuss

- (1) Dem Nominierungsausschuss gehören drei Mitglieder des Aufsichtsrats an, die von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegeben Stimmen zu wählen sind.
- (2) Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten als Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre vorzuschlagen.

§ 11

Finanzausschuss

- (1) Dem Finanzausschuss gehören vier Mitglieder des Aufsichtsrats an.

- (2) Der Finanzausschuss ist Ansprechpartner der persönlich haftenden Gesellschafterin, STO Management SE, im Hinblick auf die strategischen Angelegenheiten der Gesellschaft und des STO Konzerns sowie im Hinblick auf alle maßgeblichen Investitionsprojekte. Darüber hinaus ist der Finanzausschuss insbesondere besorgt um die Ausgewogenheit von Ertragsorientierung und sozialer Verantwortung.

STO SE & Co. KGaA

Der Aufsichtsrat



.....

Peter Zürn

Vorsitzender des Aufsichtsrats